

Musterjugendordnung der Sportjugend Dresden

(Erstellt 2015, überarbeitet 2019)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... *[Name des Vereins]* sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis ... *[21, 23, 27]* Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

Hinweis:

Die Altersangabe ist willkürlich. Möglich sind beispielsweise:

18 Jahre = Alter der Volljährigkeit

21 Jahre = Versuch, den Mitarbeiterstamm zu vergrößern und eine gewisse Kontinuität in der Jugendarbeit zu erreichen

23 Jahre = Altersangabe für Jugendsprecher in den dsj-Bestimmungen

27 Jahre = Altersgruppe, mit der sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz befasst

§ 2 Aufgaben

Die ... *[Name der Jugend des Vereins]* führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der ... *[Name der Jugend des Vereins]* sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates: *(folgendes sind Vorschläge)*

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Förderung der demokratischen Erziehung der Jugend
- e) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer internationalen Friedensordnung;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- g) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung oder Vereinsjugendtag und
- b) der Vereinsjugendausschuss.
- c) ...

§ 4 Vereinsjugendversammlung (Vereinsjugendtag)

a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis z.B. 27 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des ...
[Name des Vereins].

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird ...
[zwei] Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag von ... *[10, 20, 30 Prozent]* der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von ... *[zwei]* Wochen mit einer Einladungsfrist von ... *[sieben]* Tagen stattfinden.

d) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Hinweis:

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss *[alternativ (Vereins-)Jugendvorstand]* besteht aus
- dem Jugendwart und der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende und seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreterin
 - dem/der Kassenwart/in
 - ... *[Anzahl]* Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)

Hinweis: Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ist vom Verein frei wählbar und abzustimmen auf die Erfordernisse vor Ort; die oben genannten Positionen sind häufig Bestandteil einer Jugendordnung.

- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. *[Alternativ: jedes Vereinsmitglied über ... bis ... Jahre]* Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- e) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom ... in Kraft.

Hinweis:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in der Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.